



Bildschirmarbeitsplatzbrille

In der Regel können Sie Ihre (Alltags-)Brille auch für die Arbeit am Bildschirmarbeitsplatz benutzen, solche "universellen Sehhilfen" werden vom Arbeitgeber nicht unterstützt oder bezuschusst. Manchmal ist eine solche Brille aber nicht für die Bildschirmarbeit geeignet. In solchen Fällen ist eine besondere Bildschirmarbeitsplatzbrille nötig, anteilige Kosten dafür werden von Ihrem Arbeitgeber übernommen.

Woran erkenne ich, dass ich eine Bildschirmarbeitsplatzbrille benötige?

In den meisten Fällen ist eine stärker fortgeschrittene Altersfehsichtigkeit (meist ab dem 55. Lebensjahr; Einschränkung der sog. Akkomodationsbreite) der Auslöser zum Erwerb einer Bildschirmarbeitsplatzbrille.

- Wenn ich "normal" (horizontal und nicht überstreckt) auf den Bildschirm sehe, ist er unscharf. Erst, wenn ich unten durch meine Mehrstärkengläsern (Bifokal- oder Gleitsichtgläser) schaue, wird der Bildschirm scharf. Dafür lege ich den Kopf leicht in den Nacken. Dabei kann es zu Verspannungen oder Schädigung der Halswirbelsäule und der Nackenmuskulatur kommen.
- Mit meiner Lesebrille (Altersnahbrille) kann ich den Bildschirm nicht scharf sehen.
- Ich kann mit meiner Lesebrille zwar den Bildschirm scharf sehen, muss sie aber immer wieder abnehmen, z. B. wenn Besucher eintreffen, weil die Brille nicht für die Entfernung geeignet ist.

Höhe des Zuschusses

In welcher Höhe der Zuschuss erfolgt, können Sie der Vertragspreisliste (siehe Link auf der Webseite) entnehmen. (Diese ist Bestandteil des Rahmenvertrags des Freistaats Bayern mit dem Landesinnungsverband des bayerischen Augenoptiker-Handwerks, der die Lieferung der Bildschirmarbeitsplatzbrillen für seine Beschäftigten regelt.)

Bitte beachten Sie, dass für die Brillenfassung (Brillengestell) nur 18,45 Euro übernommen werden.



Beschaffung einer Bildschirmarbeitsplatzbrille

Kopf des [Antrags](#) ausfüllen,
Notwendigkeit vom Vorgesetzten bestätigen lassen (Punkt 1)

Termin mit Betriebsärztin vereinbaren,
diese füllt Punkt 2 aus

Termin bei Ihrem Augenarzt zur Verordnung der Sehhilfe
Zwingend erforderlich : Brillenverordnung: und Ausfüllen von Punkt 3 durch den Augenarzt

Senden der Brillenverordnung und des ausgefüllten Antragsformulars an Ref. III/3

Nach Genehmigung des Antrags

Auswählen einer Fassung und Bestellung einer Brille bei einem dem Rahmenvertrag beigetretenen Optiker (Genehmigten Antrag und augenärztliche Verordnung vorlegen)

Achtung! Wenn Sie einen Optiker aufsuchen, der nicht dem Rahmenvertrag beigetreten ist, können die (anteiligen) Kosten nicht übernommen werden.

Bei Abholung der Brille „Erhalten-Vermerk“ (Punkt 5 des Antrags) ausfüllen,
Einreichung des Antrags nebst Brillenverordnung und Rechnung bei Ref. III/3

Die (anteiligen) Kosten werden Ihnen sobald als möglich erstattet.

Achtung! Das angegebene Verfahren ist in jedem Fall einzuhalten, ansonsten können die (anteiligen) Kosten vom Arbeitgeber nicht erstattet werden.